

- Öffentliche Bekanntmachung -

Genehmigung des Landratsamtes Calw über den Antrag der Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen (WEA) Typ Nordex N175/6.X TCS179, Nabenhöhe 179 m, Rotordurchmesser 175 m, Nennleistung 6,8 MW auf den Grundstücken Flst. Nr. 611 Gemarkung Holzbronn; 5687/1 Gemarkung Stammheim; 3179, 3180, 3181, 4148 Gemarkung Gültlingen; 5005/4 Gemarkung Gechingen

Es wurde ein vereinfachtes Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Landratsamt Calw macht auf Antrag der Alterric Deutschland GmbH den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG, § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 BImSchG sowie § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) öffentlich bekannt. Rechtsgrundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), §§ 4, 6 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Verfügender Teil

Genehmigung vom 01.07.2026 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 236-699.9

1. Der Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich wird die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

erteilt für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4) auf Flst. Nr. 5687/1 Gemarkung Stammheim, eine Windenergieanlage (WEA 5) auf Flst. Nr. 611, Gemarkung Holzbronn, 2 Windenergieanlagen (WEA 6 und WEA 8) auf Flst. Nr. 4148, 3179, 3180, 3181, Gemarkung Gültlingen und eine Windenergieanlage (WEA 7) auf Flst. Nr. 5005/4, Gemarkung Gechingen des Herstellers Nordex mit folgenden Daten.



	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotor-durchmesser	ETRS89/UTM zone 32N	
		[MW]	[m]	[m]	X-Koordinate	Y-Koordinate
WEA 1	N175	6,8	179	175	484255	5392358
WEA 2	N175	6,8	179	175	484803	5392471
WEA 3	N175	6,8	179	175	484083	5391941
WEA 4	N175	6,8	179	175	484809	5392050
WEA 5	N175	6,8	179	175	482675	5390870
WEA 6	N175	6,8	179	175	483658	5391116
WEA 7	N175	6,8	179	175	484614	5391493
WEA 8	N175	6,8	179	175	485830	5390052

Die dazu gehörigen Nebeneinrichtungen Kranaufstellfläche, Montagefläche Kranausleger, Lagerfläche Rotorblätter, Wendetrichter, Zuwegung und Kabel (soweit es Verkehrsflächen beziehungsweise die interne Kabeltrasse auf den Anlagengrundstücken betrifft) sind von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit umfasst. Nicht unter den Anlagenbegriff fallen hingegen die Zuwegung (Erschließungswege) und die Einspeisungstrasse/-leitung außerhalb des Betriebsgeländes.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird antragsgemäß befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren und 6 Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- a. Die Baugenehmigung nach §§ 49 und 58 Landesbauordnung (LBO)
- b. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) zum Bau der

WEA 1 mit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund (852,50 m ü. NN.)
WEA 2 mit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund (842,50 m ü. NN.)
WEA 3 mit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund (825,50 m ü. NN.)
WEA 4 mit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund (806,50 m ü. NN.)
WEA 5 mit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund (860,50 m ü. NN.)
WEA 6 mit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund (827,50 m ü. NN.)
WEA 7 mit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund (828,50 m ü. NN.)
WEA 8 mit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund (830,50 m ü. NN.)

- c. Die Eingriffszulassung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- d. Die Zulassung einer Ausnahme von den Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- e. Die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) für die befristete Waldumwandlung von ca. 74.148 m² am Anlagenstandort auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 3179, 3181, 3182, 4148, 3180, Gemeinde Wildberg, Gemarkung Gültlingen; 5005/4, Gemeinde Gechingen, Gemarkung Gechingen; 5687/1, Gemeinde Calw, Gemarkung Stammheim;



611, Gemeinde Calw, Gemarkung Holzbronn zwecks Errichtung und Betrieb des Windparks Lindenrain für einen Zeitraum von 30 Jahren und 6 Monaten ab dem Tag nach Bekanntgabe dieser Genehmigung.

- f. Die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 Abs. 1 LWaldG für die befristete Waldumwandlung von ca. 67.129 m² auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 3179, 3181, 3182, 4148, 3180, Gemeinde Wildberg, Gemarkung Gültlingen; 5005/4, Gemeinde Gechingen, Gemarkung Gechingen; 5687/1, Gemeinde Calw, Gemarkung Stammheim; 611, Gemeinde Calw, Gemarkung Holzbronn, für die Dauer der Bauphase – maximal 5 Jahre ab dem Tag nach Bekanntgabe dieser Genehmigung.

4. Nicht mit in der Genehmigung eingeschlossen ist die

- a. Waldumwandlungsgenehmigung außerhalb der Anlagenstandorte, welche vom Regierungspräsidium Freiburg, Körperschaftsforstdirektion Baden-Württemberg, separat zu erteilen ist.
- b. Genehmigung der Luftfahrtbehörde, Regierungspräsidium Stuttgart, für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK).
- c. naturschutzrechtliche Genehmigung für die Kabeltrasse zwischen den WEA und der Kabeltrasse, die zum Netzanschlusspunkt führt.

5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung des Windparks Lindenrain begonnen wurde.

6. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die unter Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die WEA sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen unter Ziffer III. nichts anderes bestimmt ist.

7. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in einem separaten Gebührenbescheid.

8. Der Genehmigungsbescheid besteht aus den Seiten 1 bis 78.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erhoben werden. Dieser hat seinen Sitz in Mannheim.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hinweis

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.



Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird (vgl. näher dazu § 67 Abs. 4 VwGO).

Auslegung der Unterlagen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. In diesem Fall ist eine Ausfertigung des gesamten Bescheids vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landratsamts Calw zugänglich gemacht wird (§ 10 Abs. 8 Satz 3 und 4 BImSchG).

Der Genehmigungsbescheid kann in der Zeit vom

13.07.2026 bis einschließlich 28.07.2026

unter folgendem Link *Öffentliche Dateifreigabe - Nextcloud* eingesehen werden. Auf die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Calw, 13.07.2026

(gez.) Helmut Riegger, Landrat